

Häufig gestellte Fragen – FAQ Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“

1. Wer erhält eine Förderung?	3
2. Wie oft kann ich diese Förderung beantragen?.....	3
3. Können an einem Standort mehrere Photovoltaik-Anlagen errichtet werden?	3
4. Welche Anlagen werden gefördert?	3
5. Bekomme ich eine Förderung, wenn eine bestehende Photovoltaik-Anlage erweitert wird?	3
6. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich für die bestehende Photovoltaik-Anlage eine Ökostrom-Tarifförderung erhalte?	3
7. Können Anlagen gefördert werden, die von einem Verein errichtet werden?	4
8. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein?	4
9. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?.....	4
10. Was sind freistehende bzw. Aufdach-Photovoltaik-Anlagen?	4
11. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaik-Module (GIPV)?	4
12. Mein Gebäude wird sowohl zu privaten Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt. Kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?	4
13. Wie hoch ist die Förderung?.....	5
14. Wie berechnet sich die Förderhöhe?.....	5
15. Wie berechnet sich die Förderhöhe, wenn meine Photovoltaik-Anlage größer als 5 kW _{peak} ist?	6
16. Bekomme ich eine Förderung, wenn Teile meiner Photovoltaik-Anlage als Aufdach-Anlage und Teile als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt werden?	6
17. Welche Kosten sind förderfähig?	6
18. Welche Kosten sind nicht förderfähig?.....	6
19. Sind Eigenleistungen förderbar?.....	7
20. Wird die Mehrwertsteuer gefördert?.....	7
21. Ist der Betrag, der im Förderungsvertrag steht, auch der Betrag, den ich tatsächlich bekomme?	7
22. Ist der Förderungsvertrag übertragbar?.....	7
23. Wie erfolgt die Mittelvergabe?.....	7
24. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?.....	7
25. Wie sind die Bundesmittel regional verteilt?.....	8
26. Wo und wie stelle ich den Förderungsantrag?.....	8
27. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags den Auftrag für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage erteilen?	9
28. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags eine Anzahlung tätigen?.....	9
29. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 04.04.2011 gekauft bzw. errichtet wurden?	9
30. Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung bzw. Inanspruchnahme einer Förderung?	9

31. Was ist ein verbindliches Angebot und was muss dieses beinhalten?	10
32. Was passiert, wenn kein Angebot beim Förderungsantrag angehängt wird?	10
33. Was beinhaltet eine schriftliche Beauftragung?	10
34. Wann muss ich die Förderung beantragen?	11
35. Bis wann muss ich meine Photovoltaik-Anlagen umsetzen?	11
36. Bis wann und wo muss ich meine Endabrechnungsunterlagen abgeben?	11
37. Wann wird die Förderung ausbezahlt?.....	11
38. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?	11
39. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Gemeindeförderung beanspruchen?	11
40. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?	11
41. Was muss beachtet werden, wenn ich auch um eine Landesförderung ansuchen möchte?	12
42. Welches Dateiformat und welche Dateigröße dürfen die Dokumente haben, die bei Antragstellung hochgeladen werden müssen?	12
43. Was passiert, wenn die tatsächliche Anlagenleistung kleiner ist als ursprünglich beantragt?	12
44. Was passiert, wenn die Anlagenleistung nach Umsetzung der Maßnahme höher ist als ursprünglich beantragt?	12
45. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?	12

1. Wer erhält eine Förderung?

Ausschließlich Privatpersonen.

2. Wie oft kann ich diese Förderung beantragen?

Die Förderung kann pro natürliche Person, unabhängig vom Standort, nur einmal beantragt werden.

3. Können an einem Standort mehrere Photovoltaik-Anlagen errichtet werden?

Ja. Jedoch kann trotzdem pro Förderungswerber nur eine Photovoltaik-Anlage mit eigener Zählpunktnummer errichtet werden. Weiters müssen die Anlagen technisch komplett getrennt sein.

4. Welche Anlagen werden gefördert?

Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht errichtet und installiert werden. Der Nachweis über die fach- und normgerechte Errichtung, Installation und Inbetriebnahme erfolgt mittels einer von der Fachkraft ausgestellten Rechnung sowie dem Prüfprotokoll.

Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

5. Bekomme ich eine Förderung, wenn eine bestehende Photovoltaik-Anlage erweitert wird?

Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist möglich, gefördert werden allerdings nur die neu installierten Anlagenteile welche die Leistung bis auf 5,00 kW_{peak} ergänzen. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem konzessionierten Fachbetrieb fach- und normgerecht errichtet und installiert werden.

Beispiel: Die Photovoltaik-Anlage hat bereits eine Größe von 2,00 kW_{peak} und wird um 8,00 kW_{peak} erweitert. Gefördert wird die Aufstockung auf die ersten 5,00 kW_{peak}, in diesem Fall also 3,00 kW_{peak}.

6. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich für die bestehende Photovoltaik-Anlage eine Ökostrom-Tarifförderung erhalte?

Die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ beschränkt sich auf Anlagen, die keine Tarif-Förderung gemäß Ökostromgesetz (BGBl I Nr. 105/2006 i.d.g.F.) erhalten. Photovoltaik-Anlagen, die nach den Richtlinien für diese Förderaktion installiert wurden, sind allerdings auch dann förderfähig, wenn ein **Anerkennungsbescheid** als Ökostromanlage gem. §7 ÖkostromG idgF vorliegt (ausgestellt durch die zuständige Landesbehörde, Voraussetzung für die Abnahme des Stroms durch die ÖMAG).

Wenn bereits ein **Antrag** auf Tarif-Förderung nach dem Ökostromgesetz gestellt wurde, aber noch keine Tarif-Förderung bezogen wird, muss dieser Antrag vor Auszahlung der Klimafonds-Förderung zurückgezogen werden.

Sie können also nur eine der beiden Förderungsmöglichkeiten - Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds ODER Tarif-Förderung nach dem Ökostromgesetz - für Ihre Photovoltaik-Anlage in Anspruch nehmen. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummern überprüft.

7. Können Anlagen gefördert werden, die von einem Verein errichtet werden?

Nein. Die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ beschränkt sich auf die Stromversorgung von Gebäuden, die privat genutzt werden. Anlagen, die über einen Verein errichtet werden bzw. für die Versorgung durch einen Verein genutztes Gebäude errichtet werden, können nicht gefördert werden.

8. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein?

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 5,00 kW_{peak}.

Beispiel: Die Photovoltaik-Anlage hat eine Größe von 10 kW_{peak}. Gefördert wird somit bis 5,00 kW_{peak}. Die Modulleistung, die größer 5,00 kW_{peak} wird für die Förderung nicht berücksichtigt.

9. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?

Im Gegensatz zu reinen „Inselanlagen“, die nicht ins öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, können Photovoltaik-Anlagen auch im Netzparallelbetrieb geführt werden. In diesem Fall sind die Photovoltaik-Module über einen Wechselrichter mit dem Stromversorgungsnetz und der Hausversorgung verbunden. Der produzierte Strom der Photovoltaik-Anlage fließt je nach Verbrauch in das Hausversorgungsnetz oder in das öffentliche Netz. Produziert die Photovoltaik-Anlage weniger Strom als benötigt oder gar keinen Strom, erfolgt die Stromversorgung ergänzend oder vollständig über das öffentliche Netz.

10. Was sind freistehende bzw. Aufdach-Photovoltaik-Anlagen?

Als freistehende Anlage gelten Module, die auf einem Gerüst auf freier Fläche (z.B. Garten, Feld) montiert werden.

Als Aufdach-Anlage gelten Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen (z.B. über der Dacheindeckung auf einem Metallgerüst montiert werden).

11. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaik-Module (GIPV)?

Gebäudeintegrierte Photovoltaik bezieht sich auf Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst folgende Komponenten des Gebäudes: Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassadenbedeckung, Glasoberflächen) und jedes andere, zur guten Funktionalität des Gebäudes notwendige architektonische Element. Ausdrücklich ausgeschlossen sind somit Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Ebenso gelten Photovoltaik-Anlagen, die auf einem Carport, einer Terrassen-, Eingangs- oder Balkonüberdachung oder auf einem Gartenhaus montiert werden, nicht als gebäudeintegriert.

12. Mein Gebäude wird sowohl zu privaten Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt. Kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

Wenn die zu privaten Wohnzwecken dienende Fläche nachweislich überwiegt (also mehr als 50% des Gesamtgebäudes ausmacht), kann ein Förderungsantrag gestellt werden.

13. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrags gewährt.

- Für freistehende und Aufdach-Anlagen bis zur Obergrenze von 5 kW_{peak} gilt eine Förderungspauschale von 1.100 Euro/kW_{peak}.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von 5 kW_{peak} gilt eine Förderungspauschale von 1.450 Euro/kW_{peak}.

Unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen gilt, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds 30% der anerkehbaren Investitionskosten nicht überschreiten darf.

Die Berechnung der Förderungshöhe, die in den Förderungsverträgen angeführt ist, basiert auf der von der/dem Förderungswerber/in angegebenen kW_{peak}-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten. Hierbei handelt es sich um einen vorläufigen Maximalbetrag, die tatsächliche Förderungshöhe kann erst im Zuge der detaillierten Prüfung der Endabrechnung festgestellt werden.

Die Gesamtförderungssumme (Klimafonds- und Landesförderungen) darf EUR 2.000/kW_{peak} bzw. 50 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Sollte es bei der Klimafondsförderung zu einer Überschreitung dieser maximalen Förderungshöhe kommen, wird die Klimafondsförderung entsprechend gekürzt, sodass Klimafonds- und Landesförderung maximal 50 % der Gesamtinvestitionskosten der Photovoltaik-Anlage betragen.

14. Wie berechnet sich die Förderhöhe?

Hat eine freistehende Photovoltaik-Anlage z. B. eine Größe von 3,97 kW_{peak} und Investitionskosten in Höhe von EUR 19.500 ergibt sich folgende Förderungsberechnung:

- 3,97 kW_{peak} x EUR 1.100/kW_{peak} = EUR 4.367
- 30 % von EUR 19.500 = EUR 5.850
- Maximale Förderungshöhe im Förderungsvertrag: EUR 4.367

Liegen die Investitionskosten bei EUR 12.000, bei einer Größe von 3,97 kW_{peak}

- 3,97 kW_{peak} x EUR 1.100/kW_{peak} = EUR 4.367
- 30 % von EUR 12.000 = EUR 3.600
- Maximale Förderungshöhe im Förderungsvertrag: EUR 3.600

Hat eine freistehende Photovoltaik-Anlage bereits eine Größe von z. B. 2,5 kW_{peak}, wird nun um 4,5 kW_{peak} erweitert und die Investitionskosten belaufen sich auf EUR 18.000, ergibt sich folgende Förderungsberechnung:

- von den neu hinzukommenden 4,5 kW_{peak}, können 2,5 kW_{peak} für die Förderung berücksichtigt werden, da dann die Gesamtgröße von 5 kW_{peak} erreicht ist.
- EUR 18.000 / 4,5 kW_{peak} = EUR 4.000 = Investitionskosten je kW_{peak}
- EUR 4.000 x 2,5 kW_{peak} = EUR 10.000 = Investitionskosten für 2,5 kW_{peak}
- 30 % von EUR 10.000 = EUR 3.000
- 2,5 kW_{peak} x EUR 1.100 = EUR 2.750
- Maximale Förderungshöhe im Förderungsvertrag: EUR 2.750

15. Wie berechnet sich die Förderhöhe, wenn meine Photovoltaik-Anlage größer als 5 kW_{peak} ist?

Wie bereits unter Punkt 13 erwähnt, gilt unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds 30% der anerkehbaren Investitionskosten nicht überschreiten darf. Die Ermittlung der maximalen Förderungshöhe, für eine Photovoltaik-Anlage die größer als 5 kW_{peak} ist, erfolgt aliquot. D.h. die zu berücksichtigenden Investitionskosten beziehen sich auf die Kosten je förderungsfähigem kW_{peak}.

Rechenbeispiel:

Hat eine neuerichtete freistehende Photovoltaik-Anlage z. B. eine Größe von 8 kW_{peak} und Investitionskosten in Höhe von EUR 25.600 ergibt sich folgende Förderungsberechnung:

- EUR 25.600 / 8 kW_{peak} = EUR 3.200 = Investitionskosten je kW_{peak}
- EUR 3.200 x 5 kW_{peak} = EUR 16.000 = Investitionskosten für 5 kW_{peak}
- 30 % von EUR 16.000 = EUR 4.800
- 5 kW_{peak} x EUR 1.100 = EUR 5.500
- Maximale Förderungshöhe im Förderungsvertrag: EUR 4.800

16. Bekomme ich eine Förderung, wenn Teile meiner Photovoltaik-Anlage als Aufdach-Anlage und Teile als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt werden?

Ja. Berücksichtigt werden jedoch nur die ersten 5,00 kW_{peak}.

Beispiel: Im Falle einer neuen 5,00 kW_{peak} Photovoltaik-Anlage mit unterschiedlicher Installationsart.

Gebäudeintegrierte Anlage	2,00 kW _{peak}
Aufdach-Anlage	3,00 kW _{peak}
→ ergibt folgende Förderungsberechnung	2,00 kW _{peak} x EUR 1.450/kW _{peak} + 3,00 kW _{peak} x EUR 1.100/kW _{peak}

17. Welche Kosten sind förderfähig?

Photovoltaik-Module, Aufständungen, Wechselrichter, Schaltschrankbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10 % der Anlagekosten

18. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Stromspeicher (Akkus, Batterien), neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Backup-Systeme, Displays, Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

19. Sind Eigenleistungen förderbar?

Nein. Eigenleistungen sind nicht förderbar.

20. Wird die Mehrwertsteuer gefördert?

Ja. Da sich die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ an Privatpersonen richtet, werden die ausgewiesenen Bruttopreise zur Berechnung der Förderung hergezogen.

21. Ist der Betrag, der im Förderungsvertrag steht, auch der Betrag, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem im Förderungsvertrag genannten Betrag handelt es sich um die für Sie maximal reservierte Förderungssumme. Der tatsächliche Förderungsbetrag wird erst nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen inkl. aller Rechnungen in Kopie ermittelt und ausbezahlt. Der im Förderungsvertrag genannte vorläufige Betrag kann jedoch nicht überschritten werden.

22. Ist der Förderungsvertrag übertragbar?

Nein. Ein Förderungsvertrag ist nicht übertragbar.

23. Wie erfolgt die Mittelvergabe?

Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge der Antragstellung entsprechend dem Bundesländer-Aufteilungsschlüssel. Die Einreichung erfolgt in einem zweistufigen Ablauf:

Schritt 1 – Registrierung und Reihung des Förderungsantrags

Bei der elektronischen Eingabe werden grundlegende Daten zum Antrag erfasst und die Bundeslandplatzierung automatisch vergeben. Es wird eine E-Mail zur Bestätigung mit dem persönlichen Login für den nächsten Schritt an den/die Förderungswerber/in verschickt.

Schritt 2 – Dateneingabe im Detail und Angebotserfassung

Weitere zur Beurteilung notwendige Daten und Dokumente müssen innerhalb von 72 Stunden ab Antragstellung erfasst und hochgeladen werden (über Ihr persönliches Login). Für die vollständige Einreichung ist ein schriftliches verbindliches Angebot einer Fachfirma über die Lieferung und Errichtung der beantragten Photovoltaik-Anlage Voraussetzung sowie die Kopie eines Lichtbildausweises.

Auf die Bundesland-Platzierung hat der Zeitpunkt des Hochladens der Dokumente – solange dieser innerhalb der Frist erfolgt – keinen Einfluss mehr. Sollte dies im zweiten Schritt nicht nach spätestens 72 Stunden ab Antragstellung abgeschlossen sein, verfällt die Bundesland-Platzierung und damit der Antrag auf Förderung automatisch.

24. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?

Die gesamten Mittel für das Jahr 2011 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen betragen EUR 35 Millionen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für vollständige Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bei der Abwicklungsstelle KPC vergeben. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wird das verfügbare Gesamtbudget auf die Bundesländer aufgeteilt. Wenn keine Mittel mehr vorhanden sind, kann keine Förderung genehmigt und damit kein Förderungsgeld mehr ausbezahlt werden.

25. Wie sind die Bundesmittel regional verteilt?

Insgesamt stehen für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ EUR 35 Millionen zur Verfügung. Diese Mittel werden laut Präsidiumsbeschluss des Klima- und Energiefonds wie folgt auf die Bundesländer aufgeteilt:

Bundesland	Mittelverteilung in Euro
Burgenland	EUR 1.940.600
Kärnten	EUR 2.676.500
Niederösterreich	EUR 9.250.500
Oberösterreich	EUR 6.136.100
Salzburg	EUR 2.006.400
Steiermark	EUR 5.525.500
Tirol	EUR 2.624.800
Vorarlberg	EUR 1.519.800
Wien	EUR 3.319.800

Dieser Aufteilungsschlüssel gilt für die gesamte Einreichfrist vom 04.04.2011 bis 30.04.2011.

26. Wo und wie stelle ich den Förderungsantrag?

Die Einreichung für die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen läuft vom 04.04.2011 bis zum 30.04.2011.

Der vollständig ausgefüllte Förderungsantrag mit einem verbindlichen Angebot einer Fachfirma Ihrer beantragten Photovoltaik-Anlage kann online unter **www.photovoltaik2011.at** ab dem **04.04.2011, 18:00 Uhr** in einem zweistufigen Verfahren gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass es zeitlich gestaffelte Einreichtage für die Bundesländer gibt, ab denen die Einreichung möglich ist. Die Bundeslandzuordnung bezieht sich auf den Standort der Photovoltaik-Anlage. Welchem Bundesland der Standort Ihrer Photovoltaik-Anlage zugeordnet ist, können Sie der Liste mit allen österreichischen Postleitzahlen auf www.umweltfoerderung.at/pv entnehmen.

Burgenland	06.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Kärnten	05.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Niederösterreich	06.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Oberösterreich	04.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Salzburg	05.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Steiermark	05.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Tirol	04.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Vorarlberg	04.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr
Wien	06.04.2011, 18:00 Uhr – 30.04.2011, 18:00 Uhr

Nach Übermittlung der Förderungszusage muss der Abwicklungsstelle KPC **innerhalb von 10 Wochen** die Annahmeerklärung und eine Auftragsbestätigung einer Fachfirma über die beantragte Photovoltaik-Anlage vorgelegt werden.

Die spätestmögliche Fertigstellungsfrist für die Photovoltaik-Anlage ist jedenfalls der 30.06.2012.

27. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags den Auftrag für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage erteilen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen ist die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

28. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags eine Anzahlung tätigen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen ist die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

29. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 04.04.2011 gekauft bzw. errichtet wurden?

Nein. Die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“ beschränkt sich auf Anlagen mit einem Liefer- und Leistungszeitraum sowie einem Rechnungsdatum zwischen 04.04.2011 und 30.06.2012. Anlagen, die vor dem 04.04.2011 errichtet oder gekauft werden, können daher nicht gefördert werden.

30. Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung bzw. Inanspruchnahme einer Förderung?

Bei der Einreichung:

Die Einreichung von Förderungsanträgen erfolgt ausschließlich über das Internet **www.photovoltaik2011.at** in einem zweistufigen Verfahren. Die Mittel werden chronologisch entsprechend der Reihenfolge der Antragstellung und entsprechend dem Bundesländer-Aufteilungsschlüssel vergeben.

Ein ausgefüllter und eingereicherter Online-Förderungsantrag beinhaltet folgende Daten (Pflichtfelder):

- Name des Förderungswerbers/-in
- Postadresse
- Sozialversicherungsnummer
- E-Mail-Adresse des/der Förderungswerbers/-in

Im 2. Schritt müssen folgende Daten und gescannte Dokumente hochgeladen werden:

- Standort der Photovoltaik-Anlage
- Projektdaten zur Photovoltaik-Anlage (Hersteller, installierte Modulleistung, Montageart der Anlage, Gesamtinvestitionskosten)
- Verbindliches Angebot
- Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein)

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag erst als vollständig gilt, wenn innerhalb der gegebenen Frist von 72 Stunden die ergänzenden Dokumente hochgeladen werden.

Nach erfolgter Förderungszusage:

Gemeinsam mit dem Förderungsvertrag erhalten Sie eine Annahmeerklärung.

Der Förderungsvertrag wird erst dann rechtsgültig, wenn die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Annahmeerklärung gemeinsam mit einer schriftlichen Beauftragung der Fachfirma über die Errichtung der Photovoltaik-Anlage innerhalb von **zehn Wochen** der Abwicklungsstelle KPC übermittelt wird.

Für die Auszahlung:

Gemeinsam mit der Förderungs zugesage erhalten Sie ein Endabrechnungsformular.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular muss bis spätestens 30.09.2012 der Abwicklungsstelle KPC vorgelegt werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Alle Rechnungen, die die geförderte Anlage betreffen (in Kopie).
- In der Endabrechnung müssen auch in Anspruch genommene Landesförderungen angeführt werden (Kopie der Zusicherung der Landesförderung).
- Das von einem befugten Elektrotechniker vollständig ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Prüfprotokoll lt. OVE/ONORM E-8001-6-63 (Elektro-Befund).

31. Was ist ein verbindliches Angebot und was muss dieses beinhalten?

Ein verbindliches Angebot ist ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma, der folgende Daten und Informationen beinhaltet:

- Bezeichnung „verbindliches Angebot“
- Angaben zum Angebotsleger (ausführende Firma)
- Datum
- Kundenname und Anschrift (sowohl die Post- wie auch die Standort-Anschrift)
- Modulleistung für die beantragte Photovoltaik-Anlage (Angabe der kW_{peak}-Leistung)
- detaillierte Kostenaufstellung der Leistungen (Module, Material, Montage, usw.)
- keine Freizeichnungsklausel (Bezeichnungen wie z.B. „gültig, solange der Vorrat reicht“ oder „freibleibendes Angebot“ stellen kein verbindliches Angebot dar.)

Ein E-Mail-Angebot kann auch akzeptiert werden, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind und die E-Mail von einer Fachfirmenadresse gesendet wird.

Als verbindliches Angebot gelten keinesfalls: Auszüge aus Katalogseiten, Prospekte, o.ä.

32. Was passiert, wenn kein Angebot beim Förderungsantrag angehängt wird?

Ein vollständiger Förderungsantrag muss ein verbindliches Angebot einer Fachfirma über die Photovoltaik-Anlage enthalten. Wenn kein verbindliches Angebot zum Förderungsantrag innerhalb der gegebenen Frist von 72 Stunden beigebracht wird, ist der Förderungsantrag unvollständig und wird nicht den Gremien des Klima- und Energiefonds zur Förderung vorgeschlagen.

33. Was beinhaltet eine schriftliche Beauftragung?

Eine schriftliche Beauftragung kann entweder durch Gegenzeichnung des Angebots durch den/die Förderungswerber/in erfolgen oder mittels eines separaten Schriftstücks, in dem eindeutig auf das Angebot verwiesen und dessen Umsetzung beauftragt wird.

34. Wann muss ich die Förderung beantragen?

Die Förderung muss **vor** Umsetzung der Maßnahme beantragt werden, d. h. vor Lieferung der Materialien und dem Baubeginn.

35. Bis wann muss ich meine Photovoltaik-Anlagen umsetzen?

Die geförderte Photovoltaik-Anlage ist längstens bis zum 30.06.2012 umzusetzen und abzurechnen.

36. Bis wann und wo muss ich meine Endabrechnungsunterlagen abgeben?

Bis spätestens 30.09.2012 müssen die Endabrechnungsunterlagen inklusive aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting einlangen.

Eine Übersendung per E-Mail (pv@kommunalkredit.at) oder Fax (01/31 6 31 - 99730) wird bevorzugt.

37. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach Einlangen der vollständigen und korrekten Endabrechnungsunterlagen (Endabrechnungsformular, Rechnungen in Kopie, Prüfprotokoll) und Prüfung dieser, wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

38. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?

Der von der Photovoltaik-Anlage produzierte Strom, der nicht zur eigenen Versorgung benötigt wird, muss ins Stromnetz eingespeist werden. Für technische und organisatorische Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Elektrizitätsversorger (Kontakt z. B. auf Ihrer Stromrechnung).

39. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Gemeindeförderung beanspruchen?

Ja. Für die Installation einer Photovoltaik-Anlage dürfen zusätzlich Förderungsmittel der Gemeinden in Anspruch genommen werden.

40. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?

Ja. Für die Installation einer Photovoltaik-Anlage dürfen zusätzlich Förderungsmittel der Länder in Anspruch genommen werden, wenn dies mit den jeweiligen Förderungsbestimmungen der Bundesländer konform ist.

Es gilt jedoch, dass die Summe der für die Maßnahme erhaltenen Bundes- und Landesförderungen EUR 2.000/ kW_{peak} bzw. 50 % der anerkehbaren Investitionskosten nicht übersteigen darf.

Aktuelle Informationen über eventuelle Landesförderungen finden Sie unter www.pvaustria.at und bei den jeweiligen Landesförderstellen.

41. Was muss beachtet werden, wenn ich auch um eine Landesförderung ansuchen möchte?

Informieren Sie sich bei der für den Standort Ihrer Photovoltaik-Anlage zuständigen Landesförderstelle oder über www.pvaustria.at darüber, ob es grundsätzlich eine Landesförderung in Ihrem Bundesland gibt bzw. ob diese auch parallel zu einer Bundesförderung ausgezahlt wird.

Beachten Sie bitte! – Der Ablauf der Antragstellung kann sich in den jeweiligen Bundesländern von der Bundesförderung unterscheiden.

42. Welches Dateiformat und welche Dateigröße dürfen die Dokumente haben, die bei Antragstellung hochgeladen werden müssen?

Ausschließlich verwendbare Dateiformate sind .pdf, .jpg und .tif. Die Dateigröße darf 1 MB pro Dokument nicht überschreiten. Im Zuge der Antragstellung können maximal 5 Dokumente hochgeladen werden.

43. Was passiert, wenn die tatsächliche Anlagenleistung kleiner ist als ursprünglich beantragt?

Die Förderungssumme wird entsprechend der tatsächlichen Anlagenleistung neu berechnet und ein geringerer Betrag ausbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf die Differenz zur Förderungszusage.

44. Was passiert, wenn die Anlagenleistung nach Umsetzung der Maßnahme höher ist als ursprünglich beantragt?

Anhand des eingereichten Angebots wurde die maximale Obergrenze der Förderungssumme errechnet. Diese kann nicht mehr erhöht werden.

45. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

Unter www.umweltfoerderung.at/pv finden Sie weitere Unterlagen zur Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2011“.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Serviceteam Photovoltaik der Abwicklungsstelle KPC gerne zur Verfügung:



Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9

1092 Wien

Tel: +43 (0)1-31 6 31-730

Fax: +43 (0)1-31 6 31-99730

E-Mail: pv@kommunalkredit.at